

Die Tücken der Datenschutz-Grundverordnung oder „Das Projekt Datenschutz“

10.09.2018

Rechtsanwalt Jan Kleinheidt





Datenschutz und Datenschutzgrundverordnung

- **Datenschutz**
- = Schutz des Einzelnen davor, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten seine Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden.
 - ist ein Grundrecht
 - geregelt u.a. in
 - Charta der Grundrechte der EU (GRCh), EU-Vertrag (AEUV)
 - Europäische Konvention zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten (EMRK),
 - Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
 - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)





Ein paar Definitionen...Art. 4 DS-GVO (1)

- „Personenbezogene Daten“ sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (die „betroffene Person“) beziehen, z.B.
 - Adresse, Geburtsdatum, Namen,
 - Arbeitsverhalten, Personalnummer, Bankverbindung, Benutzerkennung, Nutzungszeiten,
 - IP-Adresse

Betroffener kann jeder sein, der anhand der personenbezogenen Daten identifiziert werden kann, insb. Kunden und Mitarbeiter.





Ein paar Definitionen...Art. 4 DS-GVO (2)

„**Verantwortlicher**“ ist die natürliche oder juristische Person, die

allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,

also: Jeder, der Daten für sich verarbeitet!

„**Verarbeitung**“ ist jeder *mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren* ausgeführter Vorgang, z.B. Daten

- erheben, erfassen, organisieren, ordnen,
- speichern, auslesen, abfragen, verwenden,
- offenlegen durch übermitteln, verbreiten, vernichten





Anwendungsbereich: Europäische Union

- **Art. 2-3 DS-GVO**
 - Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit einer Niederlassung eines Verantwortlichen in der EU
 - Verarbeitung von Daten betroffener Personen, die sich in der EU befinden
 - auch durch nicht in der EU niedergelassene Verantwortliche, wenn
 - Betroffenen Personen Waren oder Dienstleistungen angeboten werden
 - Verhalten betroffener Personen in der EU beobachtet wird





Prinzipien des Datenschutzrechts

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** Gibt es eine Rechtsgrundlage?
- **Prinzip der Erforderlichkeit**
Ist die Datenverarbeitung für den verfolgten Zweck erforderlich?
Beispiel: anonyme Mitarbeiterumfrage
- **Zweckbindung**
Gibt es einen eindeutigen Zweck für die Verarbeitung? Ist die Einhaltung des Zwecks bei der Verarbeitung sichergestellt?
- **Datenminimierung/Datensparsamkeit**
Nur die Daten erheben, die für den jeweiligen Zweck notwendig sind.



Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, wenn sie nicht

- durch das Datenschutz-Recht (z.B. zur Erfüllung eines Vertrages oder einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- durch andere Rechtsvorschrift (z.B. Steuerrecht)
- durch Einwilligung des Betroffenen

erlaubt und dem Betroffenen transparent gemacht ist.



Ihre Aufgabe als Verantwortlicher

- **Rechtmäßige und transparente Datenverarbeitung organisieren**
 - Komplexer Vorgang, der eine genaue Analyse der eigenen Organisation und die Implementierung entsprechender Prozesse erfordert => eigene Datenschutzorganisation
- **und dokumentieren (sog. Accountability)**
 - Nachweisbare Dokumentation der eigenen Datenschutzorganisation
 - Meldeprozess bei Datenschutzvorfällen
- **Risiko: Haftung und Sanktionen durch die Aufsichtsbehörde**
 - Geldbußen bis zu 20 Mio. € oder 4% des Jahresumsatzes
 - Haftung des Verantwortlichen





Übersicht: Rechtmäßige Datenverarbeitung (1)

- **Rechtmäßige Datenverarbeitung erfordert:**
 - Grundsätze des Art. 5 einhalten (u.a. Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Rechenschaftspflicht)
 - Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Art. 6
 - ggf. Bestimmung eines Datenschutzbeauftragten, Art. 35 / § 38 BDSG
 - Datenschutzverpflichtung von Beschäftigten, Art. 29, 32





Übersicht: Rechtmäßige Datenverarbeitung (2)

- **Rechtmäßige Datenverarbeitung erfordert:**
 - Informationspflichten und Auskunftsrechte, Art 13, 14
 - Technischer Datenschutz, Art. 25, 32
 - Auftragsverarbeitung, Art. 28
 - Meldepflichten/Datenschutzverletzungen, Art. 33
 - ggf. Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 35





Rechtsgrundlage, Art. 6 DS-GVO

- Vertragserfüllung (häufig)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung
- Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen (selten)
- Verarbeitung für eine Aufgabe im öff. Interesse
- Berechtigte Interessen des Verantwortlichen (Abwägung!)
- Einwilligung des Betroffenen
 - Achtung! Hohe Anforderungen, möglichst vermeiden



Einwilligung, Art. 4, 6 DS-GVO

- Kann Verarbeitung rechtfertigen, die sonst nicht möglich wäre
 - z.B. nachträgliche Zweckänderung, besondere Daten (Fotos, Geburtstagsliste), streitig ob auch TOM (Beispiel: Verzicht auf E-Mail-Verschlüsselung, wohl möglich, wenn Wahlmöglichkeit)
- Strenge Voraussetzungen
 - freiwillig (einwilligungsfähig, Wahlmöglichkeit, Kopplungsverbot), informiert (Identität des V, Zweck, Widerrufsrecht etc.), zweckgebunden
 - Vor der Verarbeitung, nur bei Beschäftigten Schriftform, aber Dokumentationspflicht und keine Voreinstellungen (opt-out)!
 - Jederzeitige Widerruflichkeit mit unverzüglicher Löschungspflicht (!)
 - Über Rechte vorher belehren!
- Alteinwilligungen prüfen, aber wenn rechtswirksam gilt sie weiter



Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO (1)

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz
 - Ob und Wie der DV rechtmäßig, für den Betroffenen nachvollziehbar
- Zweckbindung
 - Für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke, bei Erhebung und Weiterverarbeitung sicherstellen
- Datenminimierung – s.o.
- Richtigkeit
 - Sachlich richtig, neuester Stand, unrichtige Daten unverzüglich löschen/berichtigen



Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO (2)

- Speicherbegrenzung
 - So speichern, dass Identifikation nur so lange ermöglicht, wie es für den Zweck der Verarbeitung notwendig ist

- Integrität und Vertraulichkeit
 - Angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter/unrechtmäßiger Verarbeitung, Verlust, Zerstörung –
 - geeignete Technische und organisatorische Maßnahmen („TOM“)

- Rechenschaftspflicht





Technischer Datenschutz

- Datenschutz durch Technikgestaltung und Voreinstellungen, Art. 25
 - privacy by design – Datenschutz durch Technikgestaltung
 - privacy by default – Datenschutz durch datenschutzfreundl. Voreinstellungen
- Lösungsregime, dokumentierbar, Art. 5, 17
- Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32) und Organisation
 - Passwortschutz, Firewall, Backups, Benutzerrechte, Integrität (Schutz)
 - Checklisten für risikoorientierte Betrachtung, Managementsystem
 - Pseudonymisierung = Keine Identifikation des Betroffenen
 - Verschlüsselung – Problem Umfang?
 - Entsorgung Altvorgänge
 - BSI-Grundschutzkataloge





Technischer Datenschutz - Sofortmaßnahmen

- Clean desk – schafft Datensicherheit und Vertraulichkeit
- Abmeldung im System bei Abwesenheit vom Arbeitsplatz
- Vorsicht bei Auskünften am Telefon
- Sichtschutz am Bildschirm/Mobilgerät
- Sichere Übermittlung von E-Mails – immer verschlüsselt
- Vorsicht beim Öffnen von E-Mails – Schadsoftware (Viren, Trojaner etc.)
- Verwendung verschlüsselter USB-Sticks
- Notebook und Akten nicht unbeaufsichtigt, insb. im Auto liegen lassen
- Nicht vertrauliche Dinge am Telefon in der Öffentlichkeit besprechen





Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO (1)

- = umfassende Vorab-Risikobewertung von DV-Vorgängen, bei voraussichtlich hohem Risiko der DV
 - Inhalt => Art. 35 Abs. 7: systematische Beschreibung, Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Verhältnis zum Zweck, Risikobewertung, Maßnahmenkatalog – DSB und ggf. Betroffenen einbinden
 - Problem: Wann erforderlich?
 - Automatisierte Bewertung von Personen,
 - Umfangreiche Verarbeitung von Art. 9 (Gesundheit, Herkunft, Religion) oder Art. 10 Daten (Strafrechtliche Verurteilungen)
 - Systematische Überwachung öff. Zugänglicher Bereiche





Datenschutzfolgenabschätzung, Art. 35 DS-GVO (2)

- Aufsichtsbehörde erstellt Listen für weitere Fälle und für Fälle, in denen keine Folgenabschätzung notwendig ist
- Bei Änderungen der Risikolage kann nachträgliche Folgeabschätzung notwendig werden
- Einzelheiten sind umstritten und unklar, was den Verantwortlichen aber nicht entlastet
- Auch Nicht-Erforderlichkeit der DS-Folgenabschätzung dokumentieren!





Datenschutzbeauftragter (DSB) Art. 37 DS-GVO, § 38 BDSG

- Ab 10 Personen (Kopfzahl) DSB zwingend, die sich ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten beschäftigen. Sonst bei sensiblen Verarbeitungstätigkeiten (zB Marktforschung)
- Keine Selbstüberwachung (= nicht Partner, Geschäftsführer der SV-Gesellschaft)
- Nach DS-GVO kein Sonderkündigungsschutz, aber nach BDSG wichtiger Grund (626 BGB) für Abberufung erforderlich, wenn DSB notwendig
- Weisungsfrei und neutral, zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Ist bei Änderungen/Einführung von Datenverarbeitung einzubinden
- Ist Ansprechpartner der Aufsichtsbehörde, muss dieser gemeldet werden!



Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

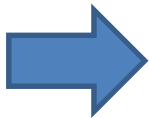
- Wann? Wenn Dienstleister zur DV eingesetzt werden
- standardisierten Vertrag erstellen, der die Voraussetzungen von Art. 28 abdeckt, Weisungen dokumentieren, Anwendung sicherstellen
- Anwendungsfälle:
 - Cloud-Computing, Newsletterversand (extern), Fernwartung, Auslagerung der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Backup-Auslagerung und Archivierung, Aktenvernichtung
 - NICHT: Berufsheimnisträger (RA, StB, WP etc.), Post
- Kontrolle, ob Auftragsverarbeiter ausreichenden DS-Standard haben



Meldepflichten / Datenschutzverletzungen, Art. 33, 34 DS-GVO

- **Datenschutzverletzungen sind:**

- Vernichtung
 - Verlust
 - Veränderung
 - Unbefugte Offenlegung
- } personenbezogener Daten



- **Meldung an den Vorgesetzten/DSB UND Dokumentation**
- **Je nach Risiko für Rechte des Betroffenen:**
 - Meldepflicht an Aufsichtsbehörden binnen 72 Stunden
 - Keine Meldepflicht (zB kein Risiko oder techn. Vorkehrungen)
 - Inhalt: Art. 33
 - unverzügliche Meldung an Betroffenen bei hohem Risiko, Art. 34



Datenschutzverpflichtung der Beschäftigten, Art. 5, 29, 32 DS-GVO

- Grund? Integrität und Vertraulichkeit, Accountability
- Was? Schutz vor unrechtmäßiger Verarbeitung/Offenlegung (Passwörter, Vertraulichkeit, Schweigepflicht etc.)
- Wann? Vor Beginn der datenverarbeitenden Tätigkeit
- Wie? Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift (Beweisfunktion)
- Altverpflichtung gilt weiter, aber nachweisbar auf Änderungen der DS-GVO gegenüber BDSG a.F. hinweisen (Rundschreiben/E-Mail)



Übersicht: Rechenschaftspflicht

- **Der Verantwortliche ist für die rechtmäßige und transparente Verarbeitung verantwortlich und muss diese nachweisen können**
 - Geeignete TOM unter Berücksichtigung von Art, Umfang, Umständen und Zwecken der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für Rechte und Freiheiten nat. Personen
 - **um rechtmäßige und transparente Verarbeitung sicherzustellen und nachweisen zu können (!)**
 - erforderliche Überprüfungen und Aktualisierungen durchführen





Rechenschaftspflicht (1)

▪ Einzelne Punkte

- Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 als „Herzstück“
- Unternehmensrichtlinie Datenschutz
- Schulungssystem, angepasst an Mitarbeiter und Tätigkeiten
- Ggf. Datenschutzfolgenabschätzung
- Vertragsmanagement nach DS-Grundsätzen





Rechenschaftspflicht (2)

- Ggf. Bestellung Datenschutzbeauftragter (DSB)
- Datensicherheit, Technische Maßnahmen, ggf. zertifiziert
- Betroffenen- und Auskunftsrechte können nachweislich erfüllt werden
- Löschkonzept
- Datenminimierung
- Vertragsmanagement, insbesondere Auftragsverarbeitung





Rechenschaftspflicht (3)

- Überprüfung nach der Methode PDCA (**P**lan **D**o **C**heck **A**ct)
- Dokumentation von DS-Vorfällen, Art. 33
- Dokumentation von Weisungen bei Auftragsverarbeitung
- Meldeprozess bei Datenpannen
- ...





Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 DS-GVO

- Übersicht über die Verarbeitungstätigkeiten, um die Erfüllung der materiell-rechtlichen Anforderungen der DS-GVO verfahrensrechtlich abzusichern
- Anwendungsbereich => Alle, auch kleinste Unternehmen, weil die Ausnahmen des Art. 30 Abs. 5 sehr eng sind:
 - weniger als 250 Mitarbeiter, es sei denn
 - Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen,
 - die Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich,
 - Verarbeitung von besonderen Daten nach Art. 9 und 10
- Gesondert für Auftragsverarbeiter (bei SV wohl selten)
- Bei dem Verantwortlichen zu führen
- Inhalt: Siehe Wortlaut von Art. 30 und Muster





Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 DS-GVO (1)

- **Angaben zu**
 - Verantwortlichem
 - Zweck
 - Beschreibung der Kategorien der Betroffenen und der personenbezogenen Daten
 - Kategorien von Empfängern
 - Übermittlung in Drittländer
 - Fristen für die Löschung
 - wenn mögliche allgemeine Beschreibung der TOM





Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 DS-GVO (2)

- Beispiel Finanzbuchhaltung
 - Zweck der Datenverarbeitung: Durchführung Finanzbuchhaltung
 - Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO (rechtliche Verpflichtung)
 - Verarbeitung bes. Daten nach Art. 9 / 10 DS-GVO: Nein
 - Betroffene: Beschäftigte, Kunden, Partner und Lieferanten
 - Personenbezogene Daten: Reisekosten, Kundenrechnungen, Adress- und Kontaktdaten der Betroffenen
 - Empfänger: Mitarbeiter der Buchhaltung
 - Drittstaatentransfer: Nein
 - Zugriffsberechtigte: Mitarbeiter der Buchhaltung
 - Regelfrist für Löschung: Art. 17 Abs. 3 lit. e DS-GVO, § 147 Abs. 3 AO – 10 Jahre, ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist – Achtung! Aufbewahrungspflicht, keine vorherige Löschung!
 - TOM: erfolgt, wenn TOM DS-GVO konform





Informationspflichten und Auskunftsrechte Art. 13, 14 DS-GVO

- Datenschutzhinweis bei erstmaliger Erhebung der Daten
 - Hinweis auf der Homepage
 - Datenschutzhinweis bei Annahme eines Auftrag (per Post/E-Mail-Signatur)
 - Fristen beachten! Unverzüglich, spätestens 1 Monat!
 - u.a. Datenverarbeiter, Verarbeitungsrahmen, Weitergabe, Auslandsbezug
 - Belehrung des Betroffenen über seine Rechte, Beschäftigte gesondert informieren
- ➔ Wie wird Auskunft erteilt? Sind Maßnahmen implementiert, die die Auskunft ermöglichen? Nachweisbarkeit?





Informationspflichten und Auskunftsrechte Art. 13, 14 DS-GVO (1)

- **Betroffenenrechte, Art. 12ff.**
 - Jedes Element einzeln transparent prüfen und dokumentieren
 - Präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich in klarer und einfacher Sprache
 - Schriftlich oder andere Form, ggf. elektronisch; mündlich nur, wenn Identität bekannt; Nur der Berechtigte => Identifikation
 - Unentgeltlich, Art. 12 Abs. 5





Informationspflichten und Auskunftsrechte Art. 13, 14 DS-GVO (2)

- **Betroffenenrechte, Art. 12ff.**
 - Klare und nachweisbare Anweisungslage, risikoorientiert, regelmäßig überprüft und aktualisiert

 - Auch für Mitarbeiter

 - **Fristen:**
 - Art. 13: Zeitpunkt der Erhebung der Daten beim Betroffenen
 - Art. 14: bei Erhebung der Daten nicht beim Betroffenen Frist von max. 1 Monat
 - Art. 15-22: unverzügliche Mitteilung, spätestens binnen 1 Monats nach Eingang des Antrags, Art. 12 Abs. 3





Informationspflichten und Auskunftsrechte Art. 13, 14 DS-GVO (3)

▪ Sonderfall: Gerichtsgutachten

- Auftrag durch das Gericht, kein zivilrechtliches Vertragsverhältnis
- Bei öff. Bestellung Verpflichtung zur Erstellung (§ 407 ZPO)
 - Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 b) - f) – genaue Abgrenzung schwierig
- Grundsätzlich keine eigene Datenerhebung, weil Direkterhebung (= Beginn des Datenverarbeitungsprozesses beim Betroffenen) durch die Rechtsanwälte oder im Einzelfall durch das Gericht erfolgt => wohl kein Fall von Art. 13 / 14. Aber idR eigene Ermittlungen bei den Parteien oder bei öff. Stellen (z.B. Bauakten) = Datenerhebung durch den SV

Daher sicherster Weg: Fall in der Datenschutzhinweise erfassen und mit Annahme des Gerichtsauftrags Standard-Datenschutzhinweise an das Gericht und die Parteien senden.





Die einzelnen Betroffenenrechte, Art. 15 – 22, Art. 34 DS-GVO

- Auskunftsrecht, Art. 15
- Recht auf Berichtigung, Art. 16
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Art. 17
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18
- Mitteilungspflicht, Art. 19
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20
- Widerspruchsrecht, Art. 21
- Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschl. Profiling, Art. 22

- Benachrichtigung des Betroffenen bei Datenpannen, Art. 34





Die einzelnen Betroffenenrechte, Art. 15 – 22, Art. 34 DS-GVO (1)

- Auskunftsrecht, Art. 15
 - Auskunft über Ob (1. Stufe) und Wie (2. Stufe) der Verarbeitung
 - Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger, Dauer, Recht auf Berichtigung und Löschung, Beschwerderecht, ggf. Herkunft der Daten, automatisierte Entscheidung, Übermittlung in Drittländer und Garantien
 - Recht auf eine Kopie der Daten
 - Wenn elektronisch, in „gängigem elektronischen Format“ zur Verfügung

- Recht auf Berichtigung, Art. 16
 - Berichtigung unrichtiger Daten





Die einzelnen Betroffenenrechte, Art. 15 – 22, Art. 34 DS-GVO (2)

- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), Art. 17
 - Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn der Zweck für den sie erhoben wurden, erreicht ist, keine Rechtsgrundlage für die Speicherung besteht und der Geschäftsprozess keine weitere Speicherung erforderlich macht.
 - Der Betroffene kann die Löschung verlangen
 - Bei Veröffentlichung der Daten und Löschungspflicht: angemessene Maßnahmen zur Information der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, Löschung der Links und Kopien





Die einzelnen Betroffenenrechte, Art. 15 – 22, Art. 34 DS-GVO (3)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18
 - In den in Art. 18 genannten Fällen (z.B. Streit, ob Daten richtig sind; Prüfung eines Widerspruchs, Verlangen des Betroffenen)
 - Vorübergehend auf ein anderes System übertragen, für Nutzer sperren oder von einer Webseite entfernen
 - bei automatisierter Verarbeitung durch technische Mittel

- Mitteilungspflicht, Art. 19
 - In allen Fällen von Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung: Mitteilungspflicht an alle Empfänger der Daten
 - Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betroffenen, wenn verlangt





Die einzelnen Betroffenenrechte, Art. 15 – 22, Art. 34 DS-GVO (4)

- Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20
 - Bei Verarbeitung aufgrund Einwilligung und mit automatisierten Verfahren
 - Der Betroffene kann daten in einem gängigen maschinenlesbaren Format verlangen und Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen (Dritten)

- Widerspruchsrecht, Art. 21
 - Bei Verarbeitung im öffentlichen Interesse / Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund überwiegenden Interesses des Verantwortlichen:
Jederzeitiges Recht, der Verarbeitung zu widersprechen
 - Dann nicht verarbeiten, es sei denn zwingende schutzwürdige Gründe





Die einzelnen Betroffenenrechte, Art. 15 – 22, Art. 34 DS-GVO (5)

- Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschl. Profiling, Art. 22
 - Der Betroffene kann verlangen, nicht einer algorithmenbasierten Datenverarbeitung ohne menschliches Dazwischentreten unterworfen zu werden, es sei dies erfolgt zur Vertragserfüllung oder aufgrund Rechtsvorschriften oder mit Einwilligung des Betroffenen
- Benachrichtigung des Betroffenen bei Datenpannen, Art. 34
 - Unverzüglich unterrichten, wenn hohes Risiko für persönliche Rechte und Freiheiten natürlicher Personen; Einschränkungen bei
 - Geeigneten TOM
 - Nachfolgende Maßnahmen bannen das Risiko
 - Unverhältnismäßiger Aufwand





Betroffenen-anfrage – Was tun?

- Nicht überstürzt reagieren!
- Zuständigen für Datenschutz / DSB kontaktieren
- Sachverhalt soweit wie möglich klären – Richtige Reaktion ermitteln
- Bei elektronischem Antrag elektronische Unterrichtung des Betroffenen
- unentgeltlich
- 1 Monatsfrist für die Antwort beachten!



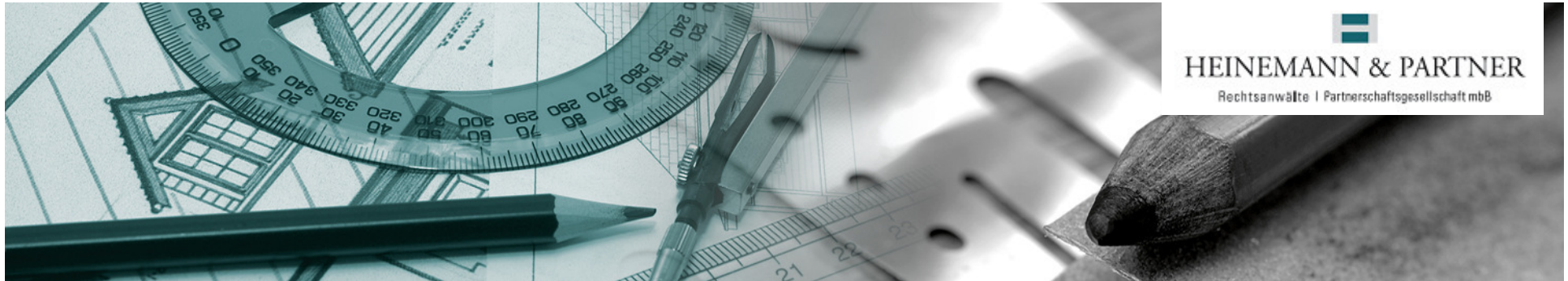
RA Jan Kleinheidt, FA für Miet- und WEG-Recht



- **Tätigkeitsfelder**
Miet- und WEG-Recht, Bau- und Immobilienrecht, Wettbewerbsrecht, IT- und Datenschutzrecht, Urheberrecht
- **Mitgliedschaften:**
u.a. Deutsche Gesellschaft für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Telefon: 0201/1095-712
Telefax: 0201/1095-800

kleinheidt@raehp.de
www.raehp.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Weitere Informationen unter www.raehp.de.

